



sarnen

Einwohnergemeinde

Reglement für die Spezialfinanzierung Campinganlage Seefeld mit Restaurant

vom 11. Juli 2011

Reglement für die Spezialfinanzierung Campinganlage Seefeld mit Restaurant

vom 11. Juli 2011

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt gestützt auf Art. 94 der Kantonsverfassung folgendes Reglement:

Art. 1 *Allgemeines*

Die Einwohnergemeinde Sarnen betreibt im ‚Seefeld Park Sarnen‘ einen 5* Campingplatz mit dem dazu gehörenden Restaurant und den Parkplätzen in Form einer Spezialfinanzierung als Eigenwirtschaftsbetrieb.

Art. 2 *Ziel und Zweck*

- a) Die Anlage wird langfristig betrachtet als selbsttragender Freizeit- und Tourismusbetrieb nach Vollkostenrechnung (inkl. Abschreibungen und Zinskosten) geführt.
- b) Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für den Betrieb des Campingplatzes mit Restaurant und sämtlichen Parkplätzen. Die Mittel dürfen grundsätzlich für keinen anderen Zweck eingesetzt werden.
- c) Verfügt die Spezialfinanzierung über genügende Reserven, können diese mit Beschluss des Gemeinderates für die Verlustminderung des Strandbadbetriebes im Seefeld Park verwendet werden. Vorgängig ist die GRPK Sarnen zu informieren.

Art. 3 *Finanzierung*

- a) Die Spezialfinanzierung wird geäuft durch:
 - das Betriebsergebnis des Campingplatzes mit Shop
 - das Betriebsergebnis des Restaurants
 - die Parkplatzgebühren
 - die weiteren Einnahmen und den Zinserträgen
- b) Die aufgezählten Einnahmen haben langfristig gesehen einen kostendeckenden Geschäftsbetrieb zu gewähren. Zuweisungen von öffentlichen Mitteln in die Spezialfinanzierung sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Art. 4 *Bilanzierung, Verzinsung, Abschreibungen*

Der Saldo der Spezialfinanzierung ist in die Bilanz der Einwohnergemeinde Sarnen integriert und wird zum jeweiligen Eingangsbilanzwert verzinst. Es gilt der vom Gemeinderat für die Spezialfinanzierungen jährlich festgelegte einheitliche Zinssatz.

Reglement für die Spezialfinanzierung Campinganlage Seefeld mit Restaurant

Die Anlagen der Spezialfinanzierung sind im Verwaltungsvermögen aufgeführt und können nach Finanzhaushaltsgesetz linear abgeschrieben werden. Es gilt der vom Gemeinderat festgelegte Abschreibungssatz.

Art. 5 *Rechnungsführung*

Die Spezialfinanzierung gilt als Teil der Gemeinderechnung Sarnen und wird von der Finanzverwaltung geführt.

Art. 6 *Revision*

Für die Prüfung der Geschäftsführung und des Finanzhaushaltes ist die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK Sarnen zuständig. Sie nimmt die Prüfung anlässlich der Revision der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde vor.

Art. 7 *Verwendungszweck bei Aufhebung*

Die Spezialfinanzierung wird bei Aufhebung dieses Reglements in die ordentliche Rechnung der Einwohnergemeinde Sarnen überführt.

Art. 8 *Inkraftsetzung*

Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2012 in Kraft.


Sarnen, 11. Juli 2011

Einwohnergemeinderat Sarnen
Der Gemeindepräsident:



Manfred Iten

Der Gemeindeschreiber:



Max Röheli

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist ist am 16. August 2011 unbenützt abgelaufen

Sarnen, 17. August 2011

Gemeindekanzlei Sarnen
Der Gemeindeschreiber:



Max Röheli

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, heute genehmigt:

Sarnen, **13. SEP. 2011**

Im Namen des Regierungsrates
Der Landschreiber:



Dr. Stefan Hossli